

BGer 1C 575/2018 vom 2. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_575_2018

FR: TF 1C 575/2018 du 2 novembre 2018

IT: TF 1C 575/2018 del 2 novembre 2018

Regeste

Vorsorglicher Führerausweisentzug / aufschiebende Wirkung | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen ordnete mit Verfügung vom 22. Januar 2018 eine verkehrsmedizinische Untersuchung von A. _____ an. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel an die Verwaltungsrekurskommission und das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen blieben erfolglos.

E. 2

Gestützt auf eine Meldung der Kantonspolizei St. Gallen vom 1. August 2018 nach einer polizeilichen Intervention in der Wohnung von A. _____ entzog das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen A. _____ mit Verfügung vom 7. August 2018 vorsorglich ab sofort den Führerausweis und entzog einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung. A. _____ erhob dagegen Rekurs, den die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen mit Entscheid vom 14. September 2018 abwies und einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzog. Auf eine dagegen von A. _____ erhobene Beschwerde trat das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen mit Entscheid vom 8. Oktober 2018 nicht ein. Zur Begründung führte es zusammenfassend aus, dass sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht mit dem angefochtenen Entscheid der Vorinstanz vom 14. September 2018 auseinandergesetzt habe. Er lege nicht dar, inwiefern der angefochtene Entscheid auf einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung oder Rechtsanwendung beruhen sollte. Mangels einer hinreichenden Begründung sei auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

A. _____ führt mit Eingabe vom 31. Oktober 2018 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es

obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Das Verwaltungsgericht legte dem Beschwerdeführer dar, weshalb es die Beschwerdebegründung als nicht hinreichend beurteilte. Mit diesen Ausführungen setzt sich der Beschwerdeführer überhaupt nicht auseinander und vermag folglich nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.